

Satzung für den CDU-Samtgemeindeverband Fürstenau

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Satzung für alle im Kreisverband der CDU Osnabrück-Land befindlichen Gemeinde- und Stadtverbände beschließt der CDU -Samtgemeindeverband Fürstenau folgende Satzung:

I. Abschnitt Der Samtgemeindeverband

§ 1 Zusammensetzung des CDU-Samtgemeindeverband Fürstenau

Die Mitglieder der CDU, die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau wohnen oder ausdrücklich den Wunsch zur Mitgliedschaft im CDU-Samtgemeindeverband Fürstenau geäußert hat, bilden den CDU-Samtgemeindeverband Fürstenau. Er trägt außerdem den Namen „CDU-Samtgemeinde Fürstenau“.

§ 2 Aufgaben des Samtgemeindeverbandes

Der Samtgemeindeverband Fürstenau ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kommunalpolitik,
- b) die Mitgliederwerbung und Betreuung, soweit nicht die Ortsverbände zuständig sind,
- c) die Vorbereitung der Kommunalwahlen,
- d) die Koordination von Wahlkämpfen,
- e) die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
- f) die Förderung der Gemeinschaft,
- g) die Kontaktpflege mit den Mandatsträgern auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
- h) die Kontaktpflege mit dem Kreisvorstand und den anderen Gemeinde- und Stadtverbänden,
- i) die Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Samtgemeindeverbandes.

§ 3 Organe des Samtgemeindeverbandes

Organe des CDU-Samtgemeindeverbandes Fürstenau sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Samtgemeindevorstand,
- c) der Geschäftsführende Samtgemeindevorstand.

§ 4 Samtgemeindemitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Samtgemeindeverbandes Fürstenau hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Samtgemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
- b) Entgegennahme des Berichtes der CDU-Samtgemeindefraktion,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Samtgemeindevorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Kandidaten für die Samtgemeinderatswahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Verfahrensordnung der CDU Niedersachsen zur Aufstellung von Bewerbern für kommunale Vertretungskörperschaften,
- b) in jedem zweiten Kalenderjahr den Samtgemeindevorstand, in der Mitte der kommunalen Wahlperiode sowie zu deren Ende.

- c) in jedem zweiten Kalenderjahr die Delegierten für den Kreisparteitag sowie den Kreisparteiausschuss und nominiert die Delegierten für den Bezirksparteitag sowie sonstiger vergleichbarer Gremien,
- d) zwei Kassenprüfer.

(3) Mitgliederversammlungen sind in der Regel jährlich durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Samtgemeindeverbandes dies unter Angabe der zu behandelnde Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

§ 5 Der Samtgemeindevorstand

(1) Der stimmberechtigte Samtgemeindevorstand besteht aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Vorsitzenden,
- c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Mitgliederbeauftragten,
- f) dem Schriftführer,
- g) bis zu 13 Beisitzern.

Auf eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern ist zu achten.

Die Ämter gem. a) bis f) bilden den geschäftsführenden Samtgemeindevorstand.

(2) Als kooptierte Mitglieder mit Stimmrecht gehören dem Samtgemeindevorstand außerdem an:

- a) die Vorsitzenden der CDU-Ortsverbände Berge, Bippen, Stadt Fürstenau und Schwagstorf
- b) die Vorsitzenden der Vereinigungen oder ein Stellvertreter.

(3) Mit beratender Stimme gehören kraft ihres Mandates dem Vorstand an:

- a) der Samtgemeindebürgermeister sowie die Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Rates der Samtgemeinde Fürstenau, soweit sie Mitglieder der CDU sind,
- b) der Fraktionsvorsitzende der CDU-Samtgemeinderatsfraktion, die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Osnabrück, des
- c) Niedersächsischen Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlaments, die Mitglied der CDU sind und im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau wohnen.

(4) Über die Kooptation weiterer Mitglieder sowie über die Aufhebung einer Kooptation eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Samtgemeindevorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Aufgaben des Samtgemeindevorstandes

(1) Der Samtgemeindevorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er sorgt für die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltes.

(2) Der Samtgemeindevorstand wird durch den Vorsitzenden in der Regel mindestens vierteljährlich zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann der Samtgemeindevorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden einberufen werden.

(3) Der Samtgemeindevorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Stellvertreter, kann jederzeit an den Sitzungen der Ortsverbände sowie der Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.

- (4) Der Samtgemeindevorstand erarbeitet Vorschlagslisten, für die in der Mitgliederversammlung anstehenden Wahlen und Kandidatenbenennungen.
- (5) Der geschäftsführende Samtgemeindevorstand bereitet die Sitzungen des Samtgemeindevorstandes vor und führt die laufenden Geschäfte. Dem Samtgemeindevorstand wird regelmäßig ein Bericht über die aktuelle finanzielle Situation gegeben.

II. Abschnitt Die Ortsverbände

§ 7 Ortsverbände

Im Samtgemeindeverband Fürstenau sind folgende CDU-Ortsverbände gebildet:

- a) Berge,
- b) Bippen,
- c) Stadt Fürstenau,
- d) Schwagstorf.

§ 8 Aufgaben der CDU-Ortsverbände

Der Ortsverband ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kommunalpolitik, soweit sie den Bereich des Ortsverbandes betrifft,
- b) die Mitgliederwerbung und -betreuung,
- c) die Vorbereitung der Kommunalwahlen,
- d) die Durchführung von Wahlkämpfen
- e) die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
- f) die Förderung der Gemeinschaft.

§ 9 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsverbandsvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Ortsvorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand in jedem zweiten Kalenderjahr, in der Mitte der kommunalen Wahlperiode sowie zu deren Ende.
- (3) Mitgliederversammlungen sind in der Regel jährlich durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Ortsverbandes es unter Angabe der zu behandelnde Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

§ 11 Ortsverbandsvorstand

- (1)** Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes entscheidet über die Größe des Ortsvorstandes. Der Ortsverband kann bestehen aus:
- a) den Ehrenvorsitzenden,

- b) dem Vorsitzenden,
- c) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu zehn Beisitzern.

Auf eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern ist zu achten.

- (2)** Der Ortsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder.

§ 12 Vereinigungen

- (1)** Der Samtgemeindeverband Fürstenau kann folgende Vereinigungen haben:

- a) Junge Union,
- b) Frauen Union,
- c) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft,
- d) Mittelstandsvereinigung,
- e) Senioren-Union,
- f) Kommunalpolitische Vereinigung.

- (2)** Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Der organisatorische Aufbau entspricht dem der Partei. Sie sind rechtlich und inhaltlich selbstständig.

§ 13 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Der Samtgemeindevorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Samtgemeindevorstand berufen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Samtgemeindevorstand ernannt.

§ 14 Weitere Satzungsbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen der übergeordneten Verbände.

§ 15

Diese Satzung wurde am 13.11.2018 von der Mitgliederversammlung der CDU-Samtgemeinde Fürstenau beschlossen und tritt aufgrund vorheriger Genehmigung durch den Kreisvorstand der CDU Osnabrück-Land mit sofortiger Wirkung in Kraft.